OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151693/30/RK/MH

Datum:
Linz, 22. Juni 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über den Antrag der A K, vertreten durch Rechtsanwaltssocietät Dr. L J K, Dr. J M, x, x, auf Wiederaufnahme des mit Entscheidung vom 17.04.2019, GZ: LVwG-151693/19/RK/FE, abgeschlossenen Verfahrens gemäß §§ 28 Abs. 1 iVm 32 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Mit dem – im Instanzenzug ergangenen – Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde H vom 14.05.2018, GZ: 850/De-1/2018, wurde A K (im Folgenden: Bf) im Ergebnis beauftragt, dass das Grundstück Nr. x, KG H an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides anzuschließen ist (unter den im Bescheid nähergenannten Bedingungen und Auflagen).
Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Eingabe vom 13.06.2018 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, das am 29.01.2019 und 29.03.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung unter Beiziehung eines Amtssachverständigen durchführte.

2. Mit Erkenntnis vom 17.04.2019, GZ: LVwG 151693/19/RK, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde als unbegründet ab. Die ordentliche Revision wurde als unzulässig erklärt.

3. Gegen dieses Erkenntnis erhob die Bf mit Schriftsatz vom 14.06.2019 außerordentliche Revision und stellte gleichzeitig den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Die außerordentliche Revision ist beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

4. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 02.08.2019, Ra 2019/07/0069, wurde dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Revision stattgegeben.

5. Mit Schriftsatz vom 16.03.2020, per Mail am 17.03.2020 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt, beantragte die Bf die Wiederaufnahme des – mit Erkenntnis vom 17.04.2019 zu GZ: LVwG-151693/19/RK/FE – abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.
Als Wiederaufnahmegrund macht die Bf geltend, sie habe über neue Tatsachen und Beweise erstmals während einer öffentlichen mündlichen Verhandlung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich am 03.03.2020 zu LVwG-151681 und LVwG-151682 durch die Ausführungen des Amtssachverständigen Ing. M P sowie die Erörterung des Inhaltes des Privatgutachtens des Sachverständigen DI W vom 17.02.2020, in welches sie am 06.03.2020 Einsicht nehmen konnte, Kenntnis erlangt.
Nach der Beschwerdeverhandlung habe ein Gespräch mit dem Amtssachverständigen, der Bf und drei weiteren Personen zur Sichtweise zu den Transport- und Versorgungsleitungen stattgefunden. Dabei sei die Wasserleitung

in D, welche am Objekt der Bf vorbeiführe, skizziert worden und der Amtssachverständige habe diese als Transportleitung qualifiziert.
Weiters habe der Privatgutachter, DI W, den beim Objekt der Bf vorbeiführenden Wasserstrang als Hauptleitung qualifiziert, wovon die Bf erstmals am 03.03.2020 Kenntnis erlangt hat.

II. Beweiswürdigung:

Der oben festgestellte Verfahrensverlauf und der maßgebliche Sachverhalt ergeben sich widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da der Wiederaufnahmeantrag einerseits wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen war, andererseits fällt ein Verfahren über die Wiederaufnahme eines Verfahrens selbst grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK (vgl. VwGH v. 29.05.2017, Ra 2017/16/0070) und es sind ausschließlich Rechtsfragen zu beantworten gewesen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 32 Abs 1 VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist (Z 1) oder neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten (Z 2).

1.2. Gemäß § 32 Abs 2 VwGVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat [...]. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

2.1. Die Wiederaufnahmegründe des § 32 Abs 1 VwGVG sind jenen des AVG (§ 69 Abs 1) nachgebildet und im Wesentlichen gleichlautend (vgl. BlgNR RV 2009, 24. GP, 7). Die zu diesen Wiederaufnahmegründen ergangene bisherige höchstgerichtliche Rechtsprechung sowie die dazu vorhandene Literatur kann

daher – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens – auf die Wiederaufnahmegründe des VwGVG übertragen werden (vgl. VwGH 28.06.2016, Ra 2015/10/0136).

2.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist das Vorliegen von Wiederaufnahmegründen wegen der Durchbrechung der Rechtskraft eines Erkenntnisses und damit eines Eingriffs in die Rechtssicherheit eines Erkenntnisses streng zu prüfen (vgl. VwGH 22.03.2011, 2008/21/0428).

2.3. Die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32 VwGVG ermöglicht nicht die neuerliche Aufrollung eines abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens in Fragen, die im früheren Verfahren hätten vorgebracht werden können oder Versäumnisse während des Verwaltungsverfahrens, wie beispielsweise die versäumte Einholung eines Privatgutachtens, zu sanieren (vgl. VwGH 17.02.2006, 2006/18/0031; 28.02.2005, 2001/03/0450). Aus dem zuletzt genannten Erkenntnis ergibt sich klar die „Nichtwiederaufnahmefähigkeit“ bezüglich unverändert gebliebenen Tatsachen, konkret: des beurteilungsrelevanten Sachverhaltes.
Hat es die Partei unterlassen, den ihr zumutbaren und bei gehöriger Aufmerksamkeit naheliegend erscheinenden Weg zu bestreiten, dem Gutachten des Amtssachverständigen auf geeignetem Wege, mit entsprechenden Beweismitteln bzw. einem Gegengutachten, entgegenzutreten, liegt ein ihr zurechenbares Verschulden vor, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt (vgl. idS VwGH 15.07.2003, 2003/05/0070; Hengstschläger/Leeb, AVG § 70 Rz 38 [Stand 1.1.2020, rdb.at] mwN).

2.4. Bei den unter § 32 Abs 1 Z 2 VwGVG bezeichneten „Tatsachen und Beweismitteln“ muss es sich um neu hervorgekommene, dh um solche handeln, die bereits zur Zeit des Verfahrens bestanden haben, aber erst später nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens bekannt wurden (vgl. VwGH 19.04.1994, 90/07/0124, mwN). Sind Beweise nach Abschluss des Verfahrens (neu) entstanden, erfüllen sie die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG nicht (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 70 Rz 34 [Stand 1.1.2020, rdb.at] mwN).

2.5. Gutachten von Sachverständigen, die erst nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides oder nach Erlassen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts eingeholt wurden, sind nicht neu hervorgekommen, sondern neu entstanden und können damit auch nicht als neue Beweismittel Grund für eine Wiederaufnahme des Verfahrens sein.
Auch wenn ein anderer (ein im Verfahren nicht vernommener) Gutachter auf dem Boden unveränderter Sachverhaltsgrundlagen nunmehr zu anderen Schlüssen kommt als der dem verwaltungs- bzw. dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene Sachverständige, liegt kein Wiederaufnahmegrund vor (Hengstschläger/Leeb, AVG § 70 Rz 33 [Stand 1.1.2020, rdb.at] mwN).

3.1. Einleitend wird zunächst festgehalten, dass im vorausgegangen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Fragestellung der Leitungsqualifikation der am Objekt der Bf vorbeiführenden Wasserleitung ein Gutachten eines Amtssachverständigen eingeholt worden ist.

3.2. Die Bf bringt in ihrem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vor, dass sie im Zuge einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu LVwG-151681 – 151682 am 03.03.2020 Kenntnis von einem Privatgutachten des DI W vom 06.02.2020 erlangt habe.
Dazu wird festgehalten, dass das Privatgutachten für die Beurteilung des Sachverhalts zu LVwG-151681 – 151682 erstellt wurde und nicht für das Objekt der Bf.
Weiters habe die Bf im Rahmen eines Privatgesprächs nach der Beschwerdeverhandlung am 03.03.2020 anhand einer handgefertigten Skizze – auch das Objekt der Bf betreffend – eine Einschätzung des nicht in dieser Angelegenheit beauftragten Amtssachverständigen, Ing. P, hinsichtlich der Qualifikation der Wasserleitung erhalten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Privatgutachten des DI W, welches nicht für die Beurteilung des Objektes der Bf erstellt wurde, oder die von der Bf gewonnenen Erkenntnisse aus einem Privatgespräch mit Ing. P – nach der Beschwerdeverhandlung – in materiellem Sinne – in dem sie betreffenden, beim Verwaltungsgerichtshof noch anhängigen, Verfahren – ex post betrachtet – tauglich gewesen wäre.
Die von der Bf als Wiederaufnahmegrund vorgebrachten Beweismittel, von denen sie vorgeblich am 03.03.2020 Kenntnis erlangt hat, sind nach Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Erkenntnis vom 27.04.2019, LVwG-151693/19/RK/FE) neu entstanden und haben nicht bereits zur Zeit des Verfahrens bestanden, daher liegt gemäß § 32 Abs 1 Z 2 VwGVG kein Wiederaufnahmegrund vor.

3.3. Zudem ermöglicht die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht, eigene Versäumnisse zu sanieren.
Der Bf war es im vorausgegangen, bei zwei behördlichen Instanzen, neben dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren anhängigen, Verfahren bei gehöriger Aufmerksamkeit zumutbar und möglich, ein Privatgutachten oder entsprechende Beweismittel einzuholen, um dem Gutachten des Amtssachverständigen zu begegnen, sodass ein ihr zurechenbares Verschulden vorliegt, das eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt.

3.4. Wie schon ausgeführt, liegt nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ein Wiederaufnahmegrund auch dann nicht vor, wenn ein im Verfahren nicht vernommener Sachverständiger bei unveränderter Sachverhaltsgrundlage zu anderen Schlüssen kommt als der dem

verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene Sachverständige. Im gegenständlichen Fall ist die Sachverhaltsgrundlage unverändert geblieben, sodass eine anderslautende gutachterliche Beurteilung der Wasserleitungs-qualifikation keinen Wiederaufnahmegrund darstellt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen obzitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.
Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes spricht eine – auf den gegenständlichen Fall durchaus umlegbare – deutliche Sprache, welche zur gegenständlichen Entscheidung führt.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer